



Auszug aus dem

Beiheft 2 – Naturschutz – und umweltrechtliche Prüfung

Inhalt	Seite
Feststellung gemäß § 6 NUVPG	1
Vorprüfung des Einzelfalls	2
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
Ermittlung des Kompensationsbedarfs	11

Vereinfachte Flurbereinigung Delmetal, Verf.-Nr: 2369

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

Planänderung Nr. 2

Merkmale	überschlägige Angaben zu den Merkmalen hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
a) Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Nein Ackerflächen, befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 23 ha (ca. 11 ha Maßnahmenflächen, ca. 12 ha Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen). Planänderung Nr. 1: Keine Änderungen Planänderung Nr. 2: + 1,4 ha Maßnahmenflächen, + 0,5 ha Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen
b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	Gewässerbaumaßnahmen finden nicht statt. Geländeoberflächen können im Zusammenhang mit Wegebaumaßnahmen geringfügig verändert werden. Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 2,2 ha. Versiegelung auf ca. 1,8 ha. Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang von ca. 2,2 ha (rd. 7.300 m). Planänderung Nr. 1: Keine Änderung Planänderung Nr. 2: Reduzierung der Umwandlungsfläche um 0,1 ha, Versiegelung zusätzlich 0,76 ha, Reduzierung Wegeaufhebung 0,1 ha
c) Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung.	keine

- 2 -

d) Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	keine Geräusche während der Bauphase Nein keine nein/geringfügig während der Bauphase
e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
a) Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	landwirtschaftliche Nutzung nicht bekannt keine nein
b) Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, qualitativ erheblich beeinträchtigt werden.

c) Schutzkriterien	
Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen
Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: LSG „Dehmse“ DH 64 (Teilbereich im Nordwesten des Gebietes): Am Rande des Gebietes ist die Beseitigung von zwei unbefestigten Wegen vorgesehen. Ein Schotterweg wird mit einer geschlossenen Asphaltdecke überzogen und ein asphaltierter Weg geringfügig verbreitert. Weitere Wege werden in der vorhandenen Bauweise erneuert. LSG „Rote Riede“ DH 74 (kleiner Teilbereich im Südosten des Gebietes): Ein asphaltierter Weg am Rande des Gebietes, wird in vorhandener Bauweise erneuert. Weitere Maßnahmen sind in dem Gebiet nicht geplant.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Geschützte Landschaftsteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden, bzw. keine Standorte bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Art und Umfang: Nordöstlich von Twistringen, in der Delme-Niederung, befindet sich das Gesetzlich geschützte Biotop (ehemals 28a-Biotop) Nr. 127, ein Feuchtwald. Das Gebiet ist voraussichtlich von keinen Maßnahmen betroffen.

Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Risikogebiete (§ 73 Abs 1 WHG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Im Verfahrensgebiet befindet sich das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Delme“, entlang der Delme.
Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen dies Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen, z. T. mit Gehölzanpflanzungen)
Wasser	Beeinträchtigung der Funktionen als Überschwemmungsgebiet durch Ausbau und Beseitigung von Wegen	unerheblich, da Veränderungen der Topographie allenfalls kleinräumig und in äußerst geringem Umfang
Luft/ Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung von Wegen, Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Landschaft	Beseitigung von Wegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)
Kultur-/Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):